

**Amtsgericht Charlottenburg**

Insolvenzgericht

Az.: 36r IN 1727/15



**Beschluss**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

**Rundum Pflegedienst Berlin GmbH**, Oudenarder Straße 16, 13347 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Kunold  
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Handelsregister Register-Nr.: HRB 96714  
- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Rechtspflegerin Kuhlai am 08.03.2018 beschlossen:

Das Insolvenzverfahren wird eingestellt, da gewährleistet ist, dass bei der Schuldnerin nach der Einstellung weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit und keine Überschuldung vorliegen, § 212 InsO.

**Gründe:**

Die Schuldnerin hat mit Schreiben vom 20.10.2017 die Einstellung des Verfahrens beantragt. Dem Antrag wird stattgegeben, da gewährleistet ist, dass bei der Schuldnerin nach der Einstellung weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit und keine Überschuldung vorliegen, § 212 InsO.

Das Fehlen der Eröffnungsgründe wurde glaubhaft gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Einstellungsantrags und die Niederlegung in der Geschäftsstelle sind erfolgt.

Widersprüche von Insolvenzgläubigern sind nicht eingegangen.

Der Insolvenzverwalter wurde zum Antrag gehört.

Die unstreitigen Masseansprüche wurden berichtet und für die streitigen Sicherheit geleistet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

**Amtsgericht Charlottenburg**  
**Amtsgerichtsplatz 1**  
**14057 Berlin**

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenz-bekanntmachungen.de](http://www.insolvenz-bekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Kuhlai  
Rechtspflegerin